

Vertragsbestimmungen für Schiffsmieten der Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft (ZSG)

1. Schiffseinsatz

Die Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft setzt – wenn immer möglich – das bestellte Schiff ein. Sie behält sich in Ausnahmefällen vor, ein anderes als das bestätigte Schiff zur Verfügung zu stellen. Allfällige Ersatzeinheiten sollen – wenn immer möglich – nicht kleiner als das bestellte Schiff sein.

2. Bereitstellung

Das Extraschiff wird im Normalfall 10-15 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der betreffenden Landungsstelle bereitgestellt. Fahrplanmässige Kurse haben jedoch an der Anlegestelle den Vorrang. Der Zeitaufwand für Einrichtungen und Dekorationen auf der Werft werden abzüglich 60 Min. zum Fahrtpreis mitberechnet. Auf dem Werftareal steht nur 1 Parkplatz pro Extrafahrt und Anlass zur Verfügung.

3. Offerten

Die Offerten sind zeitlich begrenzt, die Frist ist in der Offerte schriftlich festgehalten. Die ersten drei Offerten sind kostenlos, jede weitere Offerte wird mit CHF 250.00 verrechnet. Dieser Betrag wird bei einer allfälligen definitiven Buchung angerechnet.

4. Fahrstrecke

Die Schiffscrew hat sich grundsätzlich an die vereinbarte Fahrstrecke zu halten. Spezielle Abmachungen werden in der Auftragsbestätigung festgehalten. In Ausnahmefällen können kurzfristige Wünsche mit dem Kapitän abgesprochen und durchgeführt werden. Der Entscheid hierüber obliegt aus Sicherheitsgründen dem Kapitän.

5. Zahlungskonditionen

Die Zahlungsbedingungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden 100% des Fahrpreises bis 1 Monat vor der Fahrt fällig.

6. Zürichsee Gastro

Die Zürichsee Gastro ist Pächter von sämtlichen Schiffen; Fahrten ohne Konsumation, Gastronomie in eigener Regie oder Beiziehung eines anderen Wirtes oder Caterers sind deshalb nicht möglich.

7. Lärmvorschriften Schall und Laserverordnung

Nach 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen auf den Freidecks der Schiffe gemäss Verfügung der Lärmbekämpfungsstelle des Polizeinspektorates und der Gewerbepolizei der Stadt Zürich nicht gestattet. Die Aussenlautsprecher dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr benützt werden. Musik und Tanz sind ab 22.00 Uhr nur noch in den Räumen zugelassen, wobei Fenster und Türen geschlossen bleiben müssen. Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Mieter des Schiffes (Veranstalter) verantwortlich. Für Tanzveranstaltungen auf dem Freideck ist in jedem Falle die zusätzliche Bewilligung der ZSG einzuholen. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformationen des Materials bewirken. Der DJ ist verpflichtet, gemäss der Schall- und Laserverordnung (SLV) den Grenzwert des Stundenpegels von 90dB(A)Leq60 zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Beim An- und Ablegen an Stationen muss die Musik leise oder ganz abgestellt werden. Beim Aussteigen am Ende des Anlasses ist der Veranstalter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Unter Umständen ist Security-Personal zu stellen, das den geregelten Ablauf sichert. Die Aufräumarbeiten in der Werft haben umgehend und ohne Lärm zu erfolgen.

8. Drogen- und Alkoholmissbrauch

Bei angetrunkenen, randalierenden, die Sicherheit oder Ordnung gefährdenden Fahrgästen kann das Schiffspersonal Gäste abweisen oder an der nächsten Station vom Schiff weisen. Der Veranstalter ist verantwortlich illegalen Drogenkonsum/Alkoholmissbrauch zu unterbinden. Das Schiffspersonal kann bei Missachtung die Kantonspolizei aufbieten.

9. Wetter

Bei Sturm und Nebel kann für die Einhaltung der bestätigten Fahrzeiten keine Gewähr übernommen werden. Im Fall von Änderungen der Fahrstrecke oder des Fahrplans übernimmt die ZSG keine Haftung für allfällig entstandenen Schaden. Extraschiffe werden ohne Zuschlag nur tagsüber und nur bei guter Witterung festlich beflaggt.

10. Annullierungen und Änderungen

Wird eine schriftlich bestätigte Extrafahrt bis spätestens 3 Monate vor dem Reisetag annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.00 erhoben. Erfolgt der Rücktritt kurzfristiger, werden folgende Annullierungsgebühren in Rechnung gestellt:

- a) Annullationen zwischen 3 Monaten und 1 Monat vor dem Reisedatum: 30% des Pauschal-Fahrpreises, mindestens jedoch CHF 500.00
- b) Annullationen zwischen 31 und 14 Tagen vor dem Reisedatum: 70% des Pauschal-Fahrpreises, mindestens jedoch CHF 1'000.00
- c) Annullationen zwischen 14 und 0 Tagen vor dem Reisedatum: 100% des Pauschal-Fahrpreises.

Massgebend zur Berechnung der Annullierungsfrist ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung per Mail oder Brief bei der ZSG. Hierfür gilt das Eingangsdatum.

11. Änderung der Schiffsreservation

Sofern die Schiffsdisposition es noch erlaubt, werden Änderungen bis vier Wochen vor der Fahrt durchgeführt. Später vorgenommene Änderungen werden nach Aufwand, jedoch mit mindestens CHF 200.00 verrechnet.

12. Programmänderung und Nichtdurchführung

Die ZSG ist bei Ereignissen höherer Gewalt (Unwetter, Unglücksfälle, Brände, etc.), behördlichen Massnahmen oder bei Gefährdung der Sicherheit berechtigt, die Fahrt abzusagen, abzurechnen, die Strecke zu ändern oder eine Ersatzbeförderung zu organisieren. Sie werden darüber so schnell wie möglich informiert. Der Einsatz eines anderen Schiffes, Verspätungen und zwingend nötige Streckenänderungen sind keine Mängel. Schadenersatzansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

13. Sorgfaltspflicht

Änderungen an Schiffseinrichtungen und Installationen dürfen nicht vorgenommen werden. (Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der ZSG gestattet). Bei aufwändigerem Um- und Ausräumen des Schiffes wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Bei Beschädigungen, die während der Fahrt durch Dekorationen oder bauliche Einrichtungen entstanden sind, sowie bei übermässiger Verschmutzung des Schiffes durch den Anlass/Mieter, behält sich die ZSG vor, die entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

14. Definitive Buchung

Die definitive Buchung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder persönlich erfolgen. Durch den Erhalt unserer Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter und der Zürichsee Schifffahrt(ZSG) zustande. Ein Widerruf ist nur innert 3 Tagen nach Vertragsabschluss möglich. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden «Vertragsbestimmungen für Extrafahrten» unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.